Kickers Horlofftal 2018 Reichelsheim e.V.

Vereinsunterstützungsordnung

Stand 25.06.2023

Inhalt

§ 1 Grundsätzliches 2
§ 2 Beschlüsse 2
§ 3 Pflichtarbeitsstunden 2
§ 4 Ausführung der Pflichtarbeitsstunden durch Kinder unter 18 Jahren 2
§ 5 Zeitpunkt der Ableistung von Pflichtarbeitsstunden 2
§ 6 Nichtableisten der Pflichtarbeitsstunden 3
§ 7 Datenschutz 3
§ 8 Inkrafttreten 3

§ 1 Grundsätzliches

Diese Vereinsunterstützungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die unterstützenden Maßnahmen der Mitglieder des Vereins Kickers Horlofftal 2018 Reichelsheim e.V. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Als unterstützende Maßnahmen des Vereins, werden Pflichtarbeitsstunden eingeführt. Dies betrifft alle Mitglieder, die aktuell am Spielbetrieb teilnehmen, das Gelände/VH nutzen und im Besitz eines Spielerpasses sind.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Unterstützungsstunden.

§ 3 Pflichtarbeitsstunden

Der Zeitraum bezieht sich immer auf das Kalenderjahr. Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden wird halbjährlich berechnet. Eine anteilige Aufteilung auf Monate ist nicht vorgesehen. Pflichtarbeitsstunden sind nicht übertragbar (ausgenommen davon ist §4 Absatz 2).

Art der Mitgliedschaft		Stunden	
		halbjährlich	Jährlich
Kinder bis 14 Jahre		2	4
Jugendliche bis 18 Jahre		2	4

§ 4 Ausführung der Pflichtarbeitsstunden durch Kinder unter 16 Jahren

1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine Pflichtarbeitsstunden ableisten.
2. An Stelle der Kinder muss eine weitere Person ab 16 Jahren die Pflichtarbeitsstunden übernehmen.

§ 5 Zeitpunkt der Ableistung von Pflichtarbeitsstunden

1. Der Zeitpunkt der Ableistung wird vom Vorstand bekanntgegeben.
2. In Absprache mit dem Vorstand, können bestimmte Arbeiten auf die Pflichtarbeitsstunden angerechnet werden.
3. Die Anzahl der geleisteten Stunden wird zentral erfasst.

§ 6 Nichtableisten der Pflichtarbeitsstunden

1. Werden Pflichtarbeitsstunden nicht geleistet, wird dieses Versäumnis mit 20€/Stunde in Rechnung gestellt. Der offene Betrag wird per SEPA Mandat eingezogen. Vorher werden die Mitglieder entsprechend darüber informiert.
2. Sollte der Vorstand nicht ausreichend Termine (mind. 4) für die Ableistung der Pflichtarbeitssunden bekanntgeben, so werden die noch offenen Stunden als erfüllt angesehen.

§ 7 Datenschutz

Die Pflichtarbeitsstundenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert. Hierzu ist insbesondere §13 der Satzung zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2020 in Kraft.
Am 25.06.2023 hat die Mitgliederversammlung die Änderung des §6 beschlossen (SEPA Mandat).